

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199
Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Flurbereinigungsverfahren Beckendorf
(Hochwasserschutz), Landkreis Börde,
Verfahrenskennung 26BK0080

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung Beckendorf (Hochwasserschutz) und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

1. Anordnungsbeschluss

Aufgrund von Paragraph 86 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt Teil 1 Seite 546), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Teil 1 Seite 2794, 2835) geändert, in Verbindung mit dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (Bundesgesetzblatt Teil 1 Seite 1418), zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (Bundesgesetzblatt Teil 1 Seite 3436) geändert, wird hiermit die

**„Vereinfachte Flurbereinigung Beckendorf (Hochwasserschutz)“,
in der Stadt Oschersleben, Landkreis Börde,
Verfahrensnummer BK0080,**

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst

- große Teile der Gemarkung Beckendorf-Neindorf sowie
- kleinere Teile der Fluren 4, 5 und 6 der Gemarkung Ausleben,

Die Ortslage von Beckendorf ist jedoch nicht Bestandteil der Flurbereinigung.

Das Flurbereinigungsgebiet ist rund 533 Hektar groß und in einer Gebietskarte (Original im Maßstab 1:20.000) orange umrandet dargestellt. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind in einer weiteren Anlage benannt. Dieses Verzeichnis der Verfahrensflurstücke ist ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung.

Mit diesem Flurbereinigungsbeschluss entsteht nach Paragraf 16 Flurbereinigungsgesetz als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigentümern der Grundstücke und Gebäude sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung:

**„Teilnehmergeinschaft der
Vereinfachten Flurbereinigung Beckendorf (Hochwasserschutz),
Landkreis Börde“**

Sie hat ihren Sitz in Beckendorf, Ortsteil der Stadt Oschersleben.

2. Begründung der Anordnung

Nach Paragraf 11 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes ist der ländliche Raum als eigenständiger Wirtschafts-, Wohn-, Erholungs-, Sozial-, Arbeits-, Kultur- und Naturraum unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesentwicklung zu entwickeln und zu fördern.

Zur Verbesserung der Landschaftsstruktur, des Erosionsschutzes und zur Regulierung des Oberflächenabflusses, wurde vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte im Rahmen der Erstellung der Neugestaltungsgrundsätze ein Konzept zur Regulierung des Oberflächenwasserabflusses und des Bodenabtrages in der Fläche erarbeitet. Das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen und die Zweckmäßigkeit eines Flurbereinigungsverfahrens wurden untersucht. Die Durchführung eines Verfahrens nach § 86 FlurbG erscheint geboten. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes erfolgte entsprechend des § 7 FlurbG unter den Gesichtspunkten der möglichst vollkommenen Zweckerreichung.

Das Flurbereinigungsverfahren dient der Schaffung und Sicherung einer standort-, umwelt- und marktgerechten Land- und Forstwirtschaft durch Verminderung der Flurzersplitterung, der Schaffung auch eigentumsrechtlich gesicherter optimal zu bewirtschaftender Planformen und der Verbesserung der inneren Verkehrslage.

Eine flächendeckende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse ist erforderlich, um den tatsächlichen Zugang und die Verfügbarkeit an Grund und Boden nach Artikel 14 Grundgesetz zu gewährleisten. Des Weiteren sind durch diese Neuordnung des Eigentums an den landwirtschaftlich genutzten Flächen, die Arbeits- und Produktionsverhältnisse für die landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Hierbei sind Landnutzungskonflikte zu lösen.

Daneben sind die Möglichkeiten der Flurbereinigung zur Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie zur Erschließung und Sicherung erholungswirksamer Landschaftsteile zu nutzen. Maßnahmen des Erosionsschutzes werden angestrebt. Die zu diesen Zwecken erforderlichen Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollen unterstützt werden, indem Flächen für solche Zwecke an geeigneter Stelle bereitgestellt werden. Dies gilt gleichermaßen auch für Vorhaben anderer Träger.

Nach Paragraf 37 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes ist das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie der Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach Paragraf 38 Flurbereinigungsgesetz sind mit den beteiligten

Behörden, Organisationen und Berufsvertretungen einvernehmlich erarbeitet worden. Sie bilden den weiteren Handlungsrahmen.

Die nach Paragraf 5 Absatz 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind durch die Flurbereinigungsbehörde über das Vorhaben unterrichtet und dazu gehört worden.

Die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Eigentümer und Erbbauberechtigten sind gemäß Paragraf 5 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz über Ziel, Zweck und Kosten dieses Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens aufgeklärt worden.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach Paragraf 86 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz liegen somit vor.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Begründung des sofortigen Vollzuges

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der betroffenen Grundeigentümer (Teilnehmer) erforderlich, da die Vorteile der angestrebten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur - insbesondere der Ausbau des Wege- und Gewässernetzes sowie die eigentumsrechtliche Regelung - möglichst bald eintreten sollen. Ein zeitlicher Verzug führt zu Nachteilen, die es im Interesse der Teilnehmer, aber auch im öffentlichen Interesse zu vermeiden gilt. Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu dem umfangreichen Neugestaltungsbedarf.

5. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt anzumelden (Paragraf 14 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, zum Beispiel Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (Paragraf 10 Nummer 2 d Flurbereinigungsgesetz);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte und so weiter, die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;

- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (Paragraf 14 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz).

Der Inhaber eines gemäß Paragraf 14 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (Paragraf 14 Absatz 3 Flurbereinigungsgesetz).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (zum Beispiel Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken beziehungsweise den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

6. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß Paragraf 34 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß Paragraf 137 Flurbereinigungsgesetz wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (Paragraf 34 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (Paragraf 34 Absatz 3 Flurbereinigungsgesetz).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung

übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (Paragraf 85 Ziffer 5 Flurbereinigungsgesetz).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (Paragraf 85 Ziffer 6 Flurbereinigungsgesetz).

Gemäß Paragraf 35 Flurbereinigungsgesetz sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17 bis 19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt in Halle, obere Flurbereinigungsbehörde, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Paragraf 115 Flurbereinigungsgesetz in Verbindung mit Paragraf 63 Absatz 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz, Paragraf 187 Absatz 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

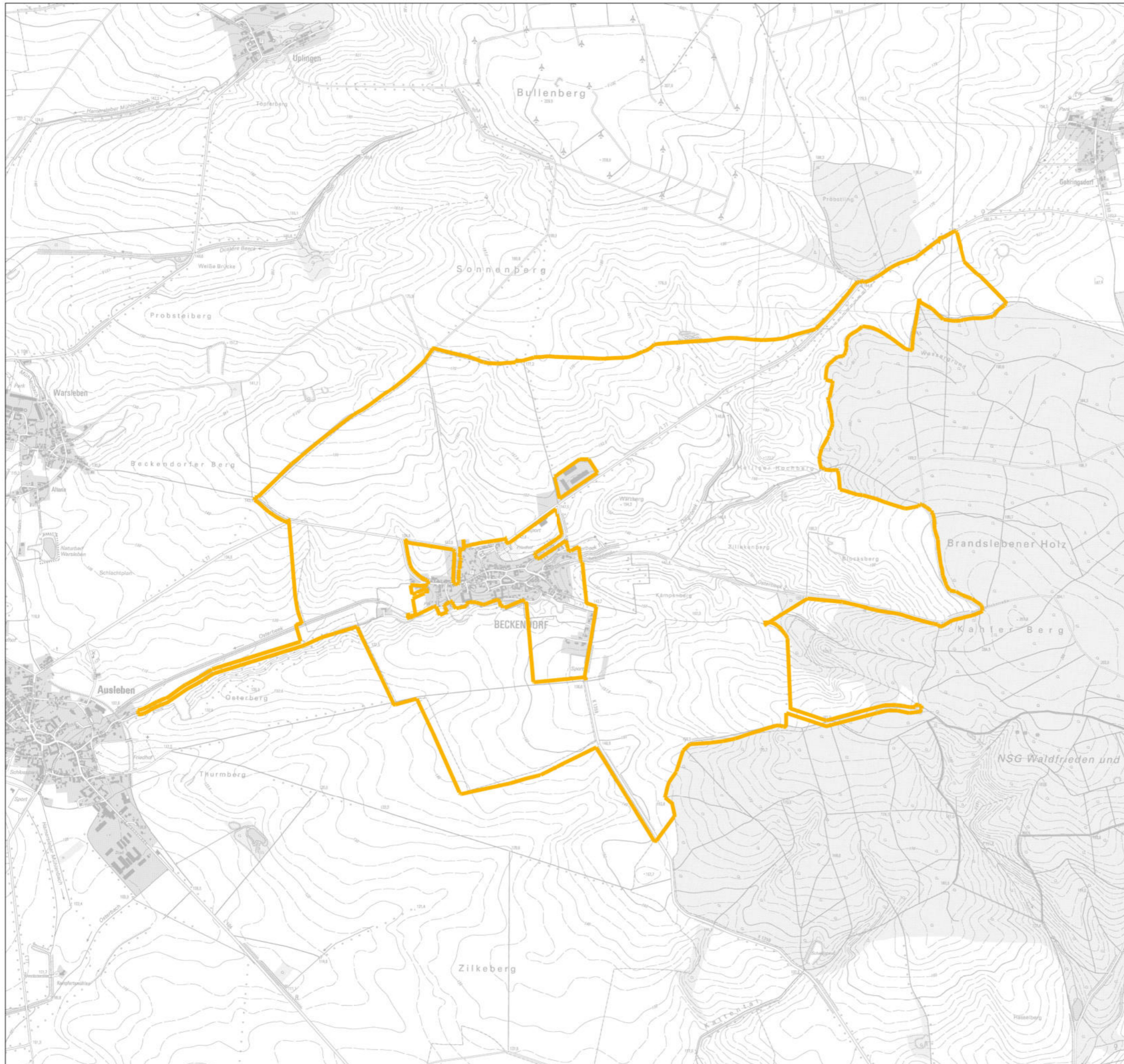
Halberstadt, den 15.04.2026
Im Auftrag


Frank Effenberger



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds>



Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
38820 Halberstadt, Große Ringstraße
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG


Verfahrensname Beckendorf (Hochwasserschutz)	Verfahrenskennung BK0080
---	-----------------------------

Gebietskarte

Einleitungsbeschluss vom 15.04.2026

Landkreis Börde	
Aktenzeichen 611 - 26BK0080	Größe des Gebietes ca. 532 ha
Maßstab ca. 1 : 20000	Druckdatum 16.04.26

Quellenvermerk
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt.(Kartengrundlage TK 1 : 25000;
© LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312)

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Beckendorf (Hochwasserschutz) Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke	BK0080

Gemarkung Ausleben, Flur 4

8, 34/1, 35/1, 36/1, 39/1, 606

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,9271 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Ausleben, Flur 5

35, 166/14, 184/31, 185/33, 237/34

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,9646 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 5

Gemarkung Ausleben, Flur 6

8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 9/2, 9/3, 9/4, 10, 14, 15, 20, 21, 23, 24, 25, 27/1, 27/2, 43/16, 44/16, 53/3, 56/6, 57/6, 58/7, 69/9, 70/13, 71/13, 73/19, 74/19, 75, 76, 77

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 62,5821 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 31

Gemarkung Beckendorf-Neindorf, Flur 1

1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 2, 4, 5/1, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 23/1, 27, 30/1, 35, 42, 44, 46, 47/1, 55, 56, 65, 70/1, 71/1, 80/7, 80/8, 80/9, 80/10, 86/1, 89/1, 95/1, 97, 98, 101, 102, 104, 105, 121, 123/1, 148, 178, 179, 180/1, 219, 221, 222, 223, 224, 227/3, 229, 230, 231/1, 235/3, 240/1, 240/2, 240/3, 240/4, 241/1, 241/2, 247/2, 247/3, 247/4, 247/5, 247/6, 248, 253/1, 254, 256/1, 256/2, 256/3, 256/4, 256/5, 256/6, 256/7, 256/8, 256/9, 256/10, 256/11, 256/12, 256/13, 256/14, 256/15, 256/16, 256/17, 256/18, 256/20, 256/21, 256/22, 256/23, 256/25, 256/26, 256/27, 256/28, 256/29, 259/1, 259/2, 259/3, 259/4, 259/5, 259/6, 259/9, 259/10, 259/11, 259/12, 259/13, 260, 261/1, 263, 266/1, 269, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278/5, 282/12, 283/12, 284/12, 286/12, 287/12, 288/12, 289/12, 312/261, 313/261, 314/261, 317/261, 324/7, 325/7, 326/7, 327/7, 328/7, 329/7, 381/233, 382/235, 383/235, 385/12, 386/12, 387/12, 396/249, 397/251, 398/253, 399/253, 400/253, 413/63, 415/67, 416/67, 417/67, 418/73, 422/94, 423/123, 427/129, 428/177, 449/253, 466/255, 470/256, 526/60, 527/59, 564/25, 565/25, 569/149, 584/37, 585/37, 596/59, 597/60, 598/59, 599/60, 612/94, 737, 738, 805, 806, 832, 838, 883, 884, 885, 886, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 899

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 202,9815 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 217


Gemarkung Beckendorf-Neindorf, Flur 2

13/1, 18/1, 24, 26/1, 27, 28/1, 33, 34, 40/1, 44, 48/1, 52/1, 55/1, 58, 60/1, 64, 68/1, 71/1, 73, 76/1, 80/1, 82/1, 85/1, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 98/1, 98/2, 98/3, 98/4, 100, 101, 108/1, 108/2, 108/3, 109/1, 109/2, 110, 121/98, 135/2, 137/3, 138/5, 139/6, 140/6, 144/17, 147/18, 153/26, 154/28, 157/97, 158/98, 165/10, 166/10, 167/10, 170/26, 172/35, 173/45, 174/28, 175/35, 183/98, 184/99, 185/99, 186/99, 187/98, 188/98, 189/98, 190/99, 191/99, 192/98, 199/26, 200/26, 213/35, 214/45, 215/35, 216/28, 217/35, 232/65, 235/41, 236/38, 237/37, 238/41, 239/36, 240/18, 241/18, 242/49, 244/49, 245/49, 248/48, 249/49, 250/49, 251/49, 252/45, 253/65, 255, 257

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 144,8010 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 97

Gemarkung Beckendorf-Neindorf, Flur 3

2/1, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 15, 17, 19, 24/1, 24/2, 24/3, 34/1, 40, 43, 44/1, 51, 53/1, 54/1, 56, 57, 58/1,

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Beckendorf (Hochwasserschutz) Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke	BK0080

58/2, 59, 60, 63, 64, 65, 66/11, 67/11, 69/1, 74/22, 75/24, 76/39, 77/39, 78/35, 79/37, 80/36, 81/35, 82/42, 83/33, 84/41, 85/27, 86/25, 87/35, 88/22, 93/35, 94/34, 98/41, 99/42, 100/35, 101/39, 102/37, 103/61, 104/61, 105, 106, 107, 108

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 108,7588 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 60

Gemarkung Beckendorf-Neindorf, Flur 4

16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 16/8

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 10,0690 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 8

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 532,0841 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 424